

■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2009 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuerermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.], Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugewandt wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau, Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Weitnau

Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau einlegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau, Hauchenbergweg 6 in 87480 Weitnau eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Weitnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Weitnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

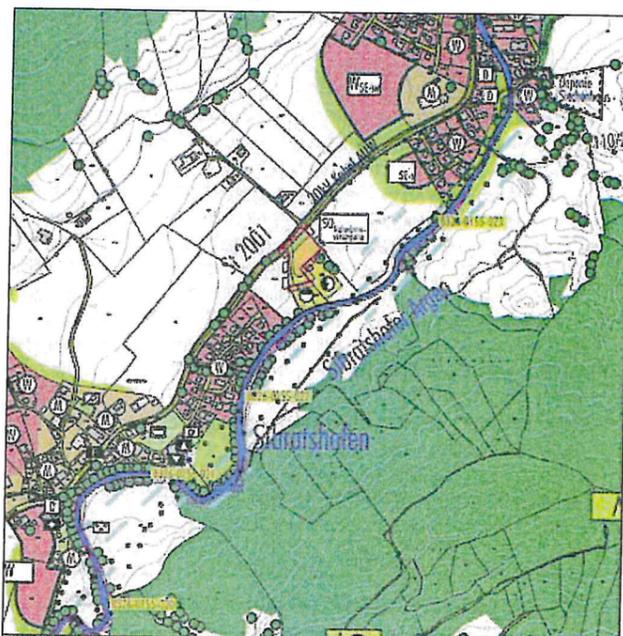
■ Bekanntmachung der Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Weitnau für den Bereich des Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Sibratshofen-Seltmans“

Der Marktgemeinderat des Marktes Weitnau hat am 30.03.2023 für den Bereich Sibratshofen/Seltmans die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Sibratshofen-Seltmans“ in der Fassung vom 21.11.2022 festgestellt. Die Genehmigung des Landratsamt Oberallgäu erfolgte mit Bescheid vom 12.09.2023, AZ.: SG 21-Läu/FPlan. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Sibratshofen-Seltmans“ mit Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau, Hauchenbergweg 6, Zimmer 4 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8:00-12:00 und zusätzlich Do. von 14:00 – 18:00) einsehen werden. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt,

der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung“

Zeichenerklärung nach der Änderung:

	Änderungsbereich
	Sandgebiete, Tier- und Fischzucht
	Städtebauflächen
	Ortsrandeignung, Baugebiet

Weitnau, den 23.09.2023

Florian Schmid

Erster Bürgermeister

■ Landtags- und Bezirkswahl 2023: Rathaus in Weitnau am 09.10.2023 geschlossen

Aufgrund der Fertigstellung der Landtags- und Bezirkswahl bleibt das Rathaus in Weitnau am 09.10.2023 geschlossen.

■ Landtags- und Bezirkswahl 2023: Beantragung von Briefwahlunterlagen

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 06.10.2023, 15 Uhr, beantragt werden. Das Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft (Zimmer 2) ist daher am Freitag, den 06.10.2023 durchgehend bis 15 Uhr geöffnet.

Bitte Bringen Sie Ihren Wahlbenachrichtigungsbrief ausgefüllt und unterschrieben mit.

Am Wahlsonntag, 08.10.2023 bis 15 Uhr können Briefwahlunterlagen im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ausgestellt werden.

■ Vollzug des BayStrWG – Widmung der Fl. Nr. 14, Gemarkung Weitnau zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg

Die Fl. Nr. 14, Gemarkung Weitnau soll nach Art. 6 i. V. m. § 1 Nr. 1 BayStrWG zu einem ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet werden.

Wegebeschreibung:

Wegename: Weg zum Anwesen Ücker
Anfangspunkt: Abzweigung von Ortsstraße Nr. 116 (Am Bahnhof) bei Fl. Nr. 11/24, Gemarkung Weitnau
Endpunkt: Grundstück Fl. Nr. 14/1, Gemarkung Weitnau
Gemeinde: Markt Weitnau
Landkreis: Oberallgäu



Der oben aufgeführte Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 BayStrWG zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Weitnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Unterlagen zur Widmung können im Rathaus Weitnau, Zimmer 4, Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau während der Sprechzeiten von Montag – Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit!

Einfach bequem ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

